

TENNIS-CLUB

GRÜN-WEISS

DIRMSTEIN e.V.:

Satzung

§§ 1-13

2. Oktober 2017

SATZUNG

§ 1

Name , Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

1.

Der am 10.05.1978 in Dirmstein gegründete Verein führt den Namen Tennis-Club „Grün-Weiss“ Dirmstein e.V. und hat seinen Sitz in Dirmstein. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland – Pfalz und im Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch sportliche Übungen und Leistungen, Wettkämpfe etc.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist befugt, ohne Angaben von Gründen, die Aufnahme abzulehnen.

3.

Der Verein führt als Mitglieder:

- a.) Ehrenmitglieder (werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt).
- b.) aktive Mitglieder
- c.) passive Mitglieder
- d.) jugendliche Mitglieder (Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige und sonstige nicht voll im Berufsleben stehende unter 21 Jahren sowie Studenten bis zum 27. Lebensjahr).

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu verhindern und die Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten.

5.

Den Mitgliedern stehen alle Geräte und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Spiel-, Platz- und Hausordnung zur Verfügung.

6.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber die Interessen des Vereins fördern.

7.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

8.

Wählbar sind alle volljährigen, voll geschäftsfähigen Mitglieder. Sie müssen bei der Wahl persönlich anwesend sein oder sich vorher bei dem amtierenden Vorstand mit der Übernahme des Amtes schriftlich einverstanden erklären.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2.

Die Austrittserklärung ist schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig (Datum des Poststempels).

3.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2, Nr. 2) sowie gegen einen Ausschluss (§ 3, Nr. 3) ist Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar – innerhalb des Vereins. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

§ 5

Beiträge

Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Organe führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

1.

Der Vorstand beruft alljährlich, möglichst im ersten Drittel des Kalenderjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder durch das „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt“ eingeladen werden müssen.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens aus den folgenden Punkten bestehen:

- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht Sport
- Bericht Marketing
- Bericht Anlagen
- Bericht Veranstaltungen
- Bericht Finanzen
- Bericht Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen (sofern erforderlich)
- Beschlüsse über vorliegende Anträge
- Verschiedenes

3.

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt geheim. Blockwahl ist zulässig. Bei zwei oder mehr Kandidaten ist derjenige gewählt, der die relative Mehrheit der Stimmen erhält. Wenn nur ein Kandidat für ein Amt vorgeschlagen ist, ist die Wahl durch Handaufheben gestattet.

4.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung bei sonstigen Beschlussfassungen muss entsprochen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

5.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Im Übrigen entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.

Anträge, die Gegenstand der Mitgliederversammlung sein sollen, sind spätestens zehn Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

7.

Der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Ladefrist von drei Wochen, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen und des Zweckes, beim Vorstand beantragt.

8.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Der Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ressorts zusammen:

- a) Präsident (1. Vorsitzender)
Vizepräsident (2. Vorsitzender)
Finanzen
Sport
Marketing
Anlagen
Veranstaltungen

- b) Jedes Ressort ist berechtigt zur Ausübung seiner übertragenen Aufgaben eine weitere Aufteilung nach dem Delegationsprinzip vorzunehmen, z.B. im Sport eine Aufteilung nach den Bereichen Jugend – Aktive männlich – Aktive weiblich – Kleinfeld – Breitensport usw. vorzunehmen und zwar auf Mitglieder, die nicht durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen sind.

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide gemeinsam vertreten.

3.

Der 1. Vorsitzende bzw. in dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.

4.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises. Im Übrigen werden die Aufgaben der einzelnen Ressorts in einer separaten Geschäftsordnung definiert.

5.

Beschlüsse der Vorstände werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

6.

Das Ressort Marketing erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Protokolle (§ 9).

7.

Das Ressort Finanzen erstellt im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung.

Es führt die Kassengeschäfte.

Es ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.

§ 9

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollersteller zu unterzeichnen ist.

§ 10

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren, die Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen und mündlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Ressorts Finanzen.

§ 12

Ordnungen

Zur weiteren Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Platz- und Hausordnung sowie eine Spiel- und Ranglistenordnung. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

3.

„Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Dirmstein, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

4.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Der Vorstand

Satzung 02.10.2017